

EDITORIAL:
„ERST LOG ALLEIN DER HUND, NUN LÜGEN IHRER TAUSEND“¹
Über wehrhafte Demokratie

Von Thomas Windhöfel, Heidelberg

*Glauben Sie ja nicht, daß ich gleichgültig
wäre gegen die großen Ideen Freiheit, Volk,
Vaterland. Nein; diese Ideen sind in uns; sie sind
ein Theil unseres Wesens und Niemand vermag
sie von sich zu werfen. Auch liegt mir
Teutschland warm am Herzen. Ich habe oft einen
bitteren Schmerz empfunden bei dem Gedanken
an das teutsche Volk, das so achtbar im Einzelnen
und so miserabel im Ganzen ist.²*

Entsprechend den Bedingungen der *Armistice de Rethondes* oder, wie man in Deutschland sagt, des Waffenstillstands von Compiègne vom 11. November 1918 rückten im November und Dezember 1918 Truppen der französischen *8e armée* unter General Augustin Grégoire Arthur Gérard in das linksrheinische Bayern ein. Weitere Truppen der Siegermächte Frankreich, Belgien, Großbritannien und Amerika besetzten kurz danach die linksrheinischen Gebiete Preußens, Hessens und Oldenburgs samt rechtsrheinischen Brückenköpfen um Köln, Koblenz und Mainz. Dass dabei auf Seiten der Alliierten auch Kolonialtruppen, Soldaten aus Afrika und Indochina, zum Einsatz kamen, führte zu rassistischen Ausfällen auf deutscher Seite, die wiederzugeben sich die Feder sträubt.³ Entsprechend waren Frauen, als Trägerinnen einer imaginierten „Rassenehre“, die sich auf eine Beziehung mit einem Afrikaner einließen, allgemeiner Verachtung preisgegeben. Die *Gender Studies*, die neben einigem entbehrlichen auch manche treffliche Einsicht in komplexe Zusammenhänge bieten, sprechen insoweit vom Frauenkörper als *boundary*

¹ Aus dem Gedicht von *Gottfried Keller*, *Die öffentlichen Verleumder* (1878).

² *Goethe* am 13. XII. 1813 im Gespräch mit dem Jenenser Geschichtsprofessor Luden, berichtet von *Heinrich Luden*, *Rückblicke in mein Leben*, Jena 1847, S. 119.

³ Vgl. vor allem *Christian Koller*, „Von Wilden aller Rassen niedergemetzelt“. Die Diskussion um die Verwendung von Kolonialtruppen in Europa zwischen Rassismus, Kolonial- und Militärpolitik (1914–1930), 2001, insbes. S. 207–261; zusammenfassend *ders.*, *Die „schwarze Schmach“ – afrikanische Besatzungssoldaten und Rassismus in den zwanziger Jahren*, in: Marianne Bechhaus-Gerst/ Reinhard Klein-Arend/Stefanie Michels (Hrsg.), *AfrikanerInnen in Deutschland und schwarze Deutsche – Geschichte und Gegenwart*, 2004, S. 155–169; *ders.*, „Afrika am Rhein“. Zivilbevölkerung und Kolonialtruppen im rheinischen Besatzungsgebiet der 1920er Jahre, in: Günther Kronenbitter/Markus Pöhlmann/Dierk Walter (Hrsg.), *Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*, 2006, S. 105–117.

marker.⁴ Die schwarzen Soldaten standen ohnedies gesellschaftlich unter den propagandistischen Generalverdacht der Vergewaltigung weißer Frauen – ungerechterweise, tatsächlich waren an Sexualdelikten französischer Militärs zum Nachteil deutscher Frauen und Mädchen während der Rheinlandbesetzung die Soldaten afrikanischer oder indochinesischer Herkunft im Vergleich zu ihren weißen Kameraden deutlich unterproportional beteiligt, was übrigens den deutschen Behörden bekannt war.⁵ Aber die Propaganda tat ihre Wirkung, Politiker aller Parteien, selbst kirchliche Kreise waren von dieser *Idée fixe* besessen. Ein so kultivierter Herr wie Gustav Radbruch zum Beispiel führte für die von ihm rechtspolitisch geforderte Straffreiheit der Abtreibung bei kriminologischer Indikation ins Feld, nach geltender Rechtslage könne nicht einmal „die von einem Trunkenbold, einem Farbigen Genotzüchtigte“ straffrei die Schwangerschaft abbrechen.⁶

In diesen Jahren war es, als Maria Kaiser aus Speyer dem ebendort stationierten, aus Madagaskar stammenden René José de la Capela begegnete. Dem Vernehmen nach war es eine klassische Romanze. Betrachtet man das, soweit ersichtlich, einzige erhaltene Foto (ein Geschenk Marias an ihren Sohn zu dessen 40. Geburtstag), kann man es verstehen – *fier et fringant* steht der gutausschende, junge *Privé* de la Capela in Uniform am Rhein. Die Romanze blieb nicht folgenlos, Maria gebär ihren Sohn Josef, genannt Seppl. Als die Franzosen im Juni 1930 die sog. „Mainzer Zone“, zu der die bayerische Pfalz gerechnet wurde, als letzten Teil des Besatzungsgebiets räumten, blieb Maria allein mit ihrem Seppl in Speyer zurück, doppelt stigmatisiert als nichteheliche Mutter eines schwarzen Jungen – heute spricht man von Intersektionalität.⁷ In Speyer ließen die abrückenden französischen Truppen insgesamt sieben Kinder schwarzer Hautfarbe zurück, Seppl unter ihnen, im ganzen Rheinland sollen es um die 400, nach manchen 600 gewesen sein; die Zahlenangaben schwanken.

Maria bekam, allen Widrigkeiten zum Trotz, ihren Seppl groß. Josef Kaiser⁸ wird ein guter Schüler, in einer Klasse mit zwei anderen schwarzen „Rheinlandkindern“. 1939, mit achtzehn Jahren, lernt er Herta Grimm kennen, einen sechzehnjährigen Speyerer Back-

⁴ Vgl. dazu und weiteren Erkenntnissen aus dieser Perspektive Iris Wigger, Die „Schwarze Schmach am Rhein“. Rassistische Diskriminierung zwischen Geschlecht, Klasse, Nation und Rasse, 2007, bes. S. 34 ff. 105 ff.

⁵ Vgl. Gisela Lebzelter, Die „Schwarze Schmach“. Vorurteile – Propaganda – Mythos, Geschichte und Gesellschaft 11 (1985), S. 37–58.

⁶ Gustav Radbruch, Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt des Strafrechts, in: Alfred Grotjahn/Gustav Radbruch (Hrsg.), Die Abtreibung der Leibesfrucht, 1921, S. 24–32 (25).

⁷ Die Literatur ist unübersehbar; vgl. statt aller Kimberlé Crenshaw, Demarginalizing the Intersection of Race and Sex. A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, in: University of Chicago Legal Forum 1989, 138–167. Eine erste Einordnung aus Sicht deutscher Juristen bieten Eric Hilgendorf, Identitätspolitik als Herausforderung für die liberale Rechtsordnung, JZ 2021, 853–863; Ulrike Lembke/Doris Liebscher, Postkategoriales Antidiskriminierungsrecht? – Oder: Wie kommen Konzepte der Intersektionalität in die Rechtsdogmatik?, in: Simone Philipp/Isabella Meier/Veronika Apostolovski/Klaus Starl/Karin Maria Schmidlechner (Hrsg.), Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung. Soziale Realitäten und Rechtspraxis, 2014, S. 261–290; Frank Schorkopf, Staat und Diversität. Agonaler Pluralismus für die liberale Demokratie, 2017.

⁸ Die Angaben zum Leben von Josef Kaiser beruhen auf dem Buch Michael Lauter, Der schwarze Kaiser. Die Geschichte des Josef Kaiser aus Speyer, 2022. Vgl. ferner das Doppelinterview mit Herta Kaiser-Grimm und dem Biographen Lauter bei Ellen Korelus-Bruder, „Seppl“ sieht anders aus, in: DIE RHEINPFALZ vom 23. Juli 2022.

fisch; die beiden verlieben sich auf den ersten Blick. Doch er trennt sich von ihr wieder, weil er ein schreckliches Geheimnis hat, über das zu reden ihm schwerfällt; er will sie schützen, auch schämt er sich vor dem jungen Mädchen. Schon während der Weimarer Republik hatte es Forderungen nach einer Sterilisation der schwarzen „Mischlingskinder“ im Rheinland gegeben.⁹ Die Nazi machten damit ernst. Im Jahre 1937 war Sepl, wie etwa 400 andere, von den Nazi sogenannte „Rheinlandbastarde“, zwangssterilisiert worden.¹⁰ Eine gesetzliche Grundlage dafür gab es nicht, selbst nach Nazibegriffen war dies illegal.¹¹ Doch seit 1933 ging in Deutschland Gewalt vor Recht, die „Aktion“ ging direkt auf einen ausdrücklichen Befehl Hitlers vom 18. April 1937 zurück, der sich dabei über Bedenken des Auswärtigen Amtes hinwegsetzte.¹²

Nach der Operation versuchte Sepl Kaiser sich das Leben zu nehmen, ein Nachbar rettete ihn. Doch kam er zeitlebens nicht über die ihm angetane Verstümmelung hinweg. In Rahmen eines Wiedergutmachungsverfahrens schrieb er 1961: „Wie gerne hätte ich ein Kind wie andere. Ich liebe Kinder. Es wäre das größte Glück für mich und meine Frau.“ Der Wiedergutmachungsantrag wurde, überflüssig zu sagen, abgelehnt, die Täter der Zwangssterilisationen an den „Rheinlandkindern“ wurden auch nach dem Kriege niemals zur Verantwortung gezogen.

Herta und Josef haben 1945 trotzdem geheiratet; sie wollte ihn um keinen Preis verlassen, als sie nach dem Krieg von seinem Schicksal erfuhr. Josef Kaiser, ein schwarzer Deutscher aus Speyer, starb im Jahre 1991. Herta lebt hochbetagt in Speyer, und sie erzählt gelegentlich die Geschichte ihres Mannes, der das zu Lebzeiten selbst nicht tun wollte, aus Scham, wie sie sagt. Für Rassismus hat Herta Kaiser-Grimm kein Verständnis.

Man halte dagegen die Aussagen von Vertretern einer in allen deutschen Parlamenten vertretenen Partei, die das Verwaltungsgericht Köln auflistet; ich mag sie nicht wiederholen.¹³ Das Bundesamt für Verfassungsschutz hatte die Partei vom „Prüfball“ zum „Verdachtsfall“ hochgestuft, das VG Köln hat eine dagegen gerichtete Unterlassungslage der betroffenen Partei als unbegründet abgewiesen.¹⁴ Maryam Kamil Abdulsalam hat die Entscheidung für uns auf brillante Weise besprochen.

⁹ *Fatima El-Tayeb*, Schwarze Deutsche – der Diskurs um „Rasse“ und nationale Identität 1890–1933, 2001, S. 171–177.

¹⁰ Vgl. vor allem *Reiner Pommerin*, Die Sterilisierung der „Rheinlandbastarde“, in: Peter Martin/Christine Alonzo (Hrsg.), Zwischen Charleston und Stechschritt. Schwarze im Nationalsozialismus, 2004, S. 532–547; ferner *Frédéric Ruckert*, Zwangssterilisationen im Dritten Reich 1933–1945. Das Schicksal der Opfer am Beispiel der Frauenklinik des Städtischen Krankenhauses und der Hebammenlehranstalt Mainz, 2012, S. 79 f.; *Hans-Walter Schmuhl*, Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945, 2005, S. 291–298; *Paul Weindling*, The Dangers of White Supremacy. Nazi Sterilization and Its Mixed-Race Adolescent Victims, in: *American journal of public health* 1971, 248–254.

¹¹ Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 1. Januar 1934 erfasste nur Zwangssterilisationen aus „eugenischen“ Gründen.

¹² Akten der Reichskanzlei, Regierung Hitler 1933–1945, Band IV: 1937, hrsg. v. Friedrich Hartmannsgruber, 2005, Nr. 82.

¹³ VG Köln, Urt. v. 08.03.2022 – 13 K 326/21, im vorliegenden Zusammenhang vgl. bes. Rn. 247 f.

¹⁴ VG Köln (wie Fn. 13).

Die Verfassung von 1919, an sich ein preisenswertes Werk der Staatskunst, in den Worten von Christoph Gusy „eine gute Verfassung in schlechter Zeit“¹⁵, war im Unterschied zum Grundgesetz eine „Verfassung ohne Entscheidung“,¹⁶ wie Otto Kirchheimer es 1929 zusammenfasste – man hat ihn darob nicht ganz zu Unrecht als einen „Fall von Linksschmittianismus“ bezeichnet.¹⁷ Mit der fehlenden Entscheidung meine ich nicht die zahlreichen „dilatorische Formelkompromisse“,¹⁸ also die Zusammenfügung nicht zusammenpassender Verfassungsintentionen, wobei der Gegensatz nur zum Schein, formelhaft verdeckt wird. Solche wird es in jeder Verfassung geben. Die Verfassung ist das politische Grundbuch des Gemeinwesens¹⁹, und es ist weder menschenmöglich noch auch wünschenswert, im Zeitpunkt der Verfassungsgebung die Parzellen aller Akteure in den verschiedenen Subsystemen einer Gesellschaft und Volkswirtschaft im „Grundbuch“ gegeneinander abzumarken.²⁰ Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung ist das Grundgesetz in einem anderen Sinne entschieden, nämlich insofern es – jedenfalls der Intention seiner Schöpfer nach – „wehrhaft“ ist. Es will sich nicht als bloßes Verfahren zur Machtergreifung missbrauchen lassen. Das Konzept der militant democracy geht zurück auf Karl Loewenstein, der 1937 feststellte:

“Democracy and democratic tolerance have been used for their own destruction. Under cover of fundamental rights and the rule of law, the anti-democratic machine could be built up and set in motion legally. Calculating adroitly that democracy could not, without self-abnegation, deny to any body of public opinion the full use of the free institutions of speech, press, assembly, and parliamentary participation, fascist exponents systematically discredit the democratic order and make it unworkable

¹⁵ *Christoph Gusy*, Die Weimarer Verfassung und ihre Wirkung auf das Grundgesetz, ZNR 32 (2010), 208–224 (222f.); so jetzt auch der Untertitel seines Buches: *Christoph Gusy*, 100 Jahre Weimarer Verfassung. Eine gute Verfassung in schlechter Zeit, 2018.

¹⁶ *Otto Kirchheimer*, Verfassungswirklichkeit und politische Zukunft der Arbeiterklasse, in: *Der Klassenkampf 1929*, 455–459; hier zitiert nach *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd.1, 2017, S. 179–186 (181). – Kritische Auseinandersetzung mit den insofern gegensätzlichen Konzeptionen Kirchheimers und Hellers *Ridvan Ciftci*, Die Weimarer Verfassung – Verfassung ohne Entscheidung oder Verfassung als Transformationsmodell?, KJ 2019, 280–291.

¹⁷ *Riccardo Bavaj*, Otto Kirchheimers Parlamentarismuskritik in der Weimarer Republik, VfZ 2007, 33–51. – Schmitt war Betreuer von Kirchheimers Dissertation (vgl. *Kirchheimer*, Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus, ZfP 17 [1928], 593–611 = *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd. 1, 2017, S. 132–151), Kirchheimer ist also nach akademischem Sprachgebrauch als Schüler Schmitts anzusprechen, wurde auch in seinem Staats- und Verfassungsdenken stark von Schmitt geprägt (vgl. dazu ausführlich *Bavaj*, a.a.O., S. 39–44), hat sich jedoch nach Schmitts Engagement für den sog. „Preußenschlag“ öffentlich von ihm distanziert; vgl. *Kirchheimer*, Die Verfassungslehre des Preußen-Konflikts, in: Die Gesellschaft, 1932, 194–209 (hier zitiert nach *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd.1, 2017, S. 408–424) und *ders.*, Verfassungsreaktion, in: Die Gesellschaft 1932, 415–427 (hier zitiert nach *ders.*, Gesammelte Schriften, Bd.1, 2017, S. 429–442). Vgl. ferner die kritische Rezension *Otto Kirchheimer/Nathan Leites*, Bemerkungen zu Carl Schmitts „Legalität und Legitimität“, ASwSp 68 (1932/33), 457–487. – Zum Verhältnis von O. K. und C. S. allgemein *Volker Neumann*, Verfassungstheorien politischer Antipoden: Otto Kirchheimer und Carl Schmitt, KJ 1981, 235–254.

¹⁸ Dazu *Carl Schmitt*, Verfassungslehre, 10. Aufl. 2010, S. 31 ff.

¹⁹ *Wilhelm Hennis*, Verfassung und Verfassungswirklichkeit, 1968, S. 14 ff.

²⁰ Die offenen Fragen der Weimarer Verfassung sind kurz und instruktiv zusammengestellt bei *Horst Dreier*, Verfassungsfragen der Weimarer Republik, Der Landkreis 2019, 413–419; ausführlich *ders.*, Verfassungskontroversen der Weimarer Republik, in: *Horst Dreier/Christian Waldhoff* (Hrsg.), Weimars Verfassung. Eine Bilanz nach 100 Jahren, 2020, S. 9–56.

by paralyzing its functions until chaos reigns. They exploit the tolerant confidence of democratic ideology that in the long run truth is stronger than falsehood, that the spirit asserts itself against force. Democracy was unable to forbid the enemies of its very existence the use of democratic instrumentalities. Until very recently, democratic fundamentalism and legalistic blindness were unwilling to realize that the mechanism of democracy is the Trojan horse by which the enemy enters the city.”²¹

In der Tat: zwar erobern autoritäre Regime gelegentlich auch heute die Macht, im Stile des 18. Brumaire, als *Coup d'état*; das kommt noch vor, in den Ländern des globalen Südens zumal. In den entwickelten Ländern des Westens sind die Chancen eines solchen *Coup* freilich gering, wie sich glücklicherweise am 6. Januar 2021 vor dem *United States Capitol* gezeigt hat; zu komplex sind die Strukturen von Verwaltung, Justiz und Sicherheitsorganen in den freiheitlichen Verfassungsstaaten, als dass man sicher sein könnte, ihrer auf solche Weise vollständig Herr zu werden. Die „Machtergreifung“ vollzieht sich regelmäßig auf legalem Wege, zumindest dem äußeren Anschein nach. Wie kann man das verhindern? Loewensteins Schlüssel zur Lösung: „Furthermore, fascism as a technique went the way of all purely technical contrivances. It became stereotyped.“²² Technische, aber doch auch inhaltliche Stereotypen, möchte ich hinzufügen, wie die vom VG Köln zitierten, mit denen schon Josef Kaiser aus Speyer zu tun hatte. Mit Stereotypen kann man rechnen, womit man rechnen muss, davor kann man sich auch schützen. Das Grundgesetz hat solche Schutzmechanismen vorgesehen, gerade auch im Parteienrecht,²³ doch ist der Möglichkeit eines Parteiverbots durch das vom BVerfG²⁴ im Anschluss an den EGMR²⁵ neueingeführte Tatbestandsmerkmal der „Potenzialität“ einstweilen vermutlich der Garaus gemacht, denn „ein Parteiverbotsverfahren gegen eine wirkmächtige Oppositionspartei durchzuführen, dürfte realpolitisch kein gangbarer Weg sein.“²⁶ Ob man anderes über die neu eingeführte Möglichkeit des Ausschlusses von der Parteienfinanzierung (Art. 21 Abs. 3 GG)²⁷ sagen kann, ist zumindest stark zu bezweifeln. Wie dem auch sei – es bleibt ohnedies nur auf die Wachsamkeit aller zu bauen. Dazu zählt natürlich in erster Linie die Zivilgesellschaft. Dazu gehören aber auch die Sicherheitsbehörden des freiheitlich-demokratischen Staates. Daher ist es gut, wenn die Verfassungsschutzämter mit nachrichtendienstlichen Mitteln diejenigen beobachtet, die Menschen anderer Hautfarbe nicht als Deutsche anerkennen wollen, die einen ethnisch definierten Begriff der Nation vertreten, ja die nachgerade – man denke an die Verschwörungstheoretiker des *Grand Remplacement* –, einen heidnischen Götzenkult²⁸ um das eigene Wesen, um Volk und Nation treiben.

²¹ Karl Loewenstein, *Militant Democracy and Fundamental Rights*, *The American Political Science Review* 31 (1937), 417–432 (423 f.).

²² Loewenstein, a.a.O. (Fn. 21), S. 431.

²³ Vgl. Christian Waldhoff, *Parteienstaatlichkeit und wehrhafte Demokratie*, in: Herdegen/Masing/Poscher/Gärditz, *VerfassungsRs-HdB* § 10, Rn. 45–55.

²⁴ BVerfGE 144, 20 (219 ff.) „NPD II“.

²⁵ Nachweise bei BVerfGE 144, 20 (234 ff.).

²⁶ Anika Klafki, in: v. Münch/Kunig, 7. Aufl. 2021, Art. 21 Rn. 110.

²⁷ Lesenswert dazu Winfried Kluth, *Die erzwungene Verfassungsänderung: Das NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017 und die Reaktion des verfassungsändernden Gesetzgebers*, ZParl 2017, 676–690.

²⁸ Vgl. Pius XI. pp., *Lit. Enz.* „Mit brennender Sorge“ vom 14. März 1937, Nr. 12: „Wer die Rasse, oder das Volk, oder den Staat, oder die Staatsform, die Träger der Staatsgewalt oder andere Grundwerte menschlicher Gemeinschaftsgestaltung – die innerhalb der irdischen Ordnung einen wesentli-

chen und ehrengbietenden Platz behaupten – aus dieser ihrer irdischen Wertskala herauslöst, sie zur höchsten Norm aller, auch der religiösen Werte macht und sie mit Götzenkult vergöttert, der verkehrt und fälscht die gottgeschaffene und gottbefohlene Ordnung der Dinge.“